

**BEITRAGSORDNUNG**  
**Gesangverein Germania 1859 e.V. Hainstadt**

§ 1

**Grundsätze**

- (1) Die vorliegende Beitragsordnung erfolgt auf Grundlage der Satzung vom 04.01.2011 (§ 4a (1)). Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie evtl. satzungsgemäße Umlageerhebungen.
- (2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und ist satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Gesamte oder teilweise Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der erneuten Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Vereinsjahres, in dem die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung stattgefunden hat, in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Zeitpunkt bestimmen.

§ 2

**Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Arten der Mitgliedschaft regelt die Satzung (§ 3a). Für die Beitragshöhe ist der zu Beginn des Vereinsjahres bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- (2) Die Beitragsstruktur innerhalb der jeweiligen Art der Mitgliedschaft regelt die vorliegende Beitragsordnung.

§ 3

**Beiträge und Umlagen**

- (1) Folgende Beiträge werden erhoben:

| <b>Art der Mitgliedschaft</b> | <b>Mitgliedsform / Abteilung</b>                                                                  | <b>Jahresbeitrag</b> |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Aktive Mitglieder             | Erwachsene Chor                                                                                   | € 90,00              |
|                               |                                                                                                   |                      |
|                               | Kinder/Jugendliche Chor und Singmäuse (bis 18 Jahre oder bis Beendigung Ausbildung bzw. Studium ) | €40,00               |
|                               | Familienmitgliedschaft                                                                            | € 140,00             |
| Passive Mitglieder            |                                                                                                   | € 36,00              |
| Ehrenmitglieder               |                                                                                                   | beitragsfrei         |

- (2) Die Beträge einmaliger Umlagen sind jeweils von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4

**Zahlung der Beiträge und Umlagen / Zahlungsverzug**

- (1) Die Zahlungsweise der Beiträge (Art der Zahlung, Abschläge des Jahresbeitrags) regelt die Satzung (§ 4a).
- (2) Die Zahlung von etwaiger durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen erfolgt analog der Zahlung der Beiträge. Der Zeitpunkt der Zahlung ist mit Beschluss über die Umlage durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (3) Bei Rücklastschriften der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren werden dem Mitglied die entstandenen Bankgebühren der Eigen- und Fremdbank weiterbelastet. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.

§ 5

**Schlussbestimmungen**

- (1) Bei einem Beitritt in den Verein im laufenden Vereinsjahr erfolgt die Beitragsberechnung für das Eintrittsjahr anteilmäßig ab dem folgenden Halbjahr des Beitritts. Der Beitrag wird mit Beitritt fällig.
- (2) Beitrags- und Umlagenzahlungen sind nur auf die bekannten Vereinskontoen zulässig. Zahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 6

**Inkrafttreten**

Die vorliegende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2026 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.